



Mels - Tourismus

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name / Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Mels Tourismus** besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Mels.

Zweck / Aufgaben

Art. 2

Mels Tourismus bezweckt die Förderung des Tourismus und unterstützt die Schaffung eines attraktiven Naherholungs- und Freizeitangebotes für unsere Gäste und die einheimische Bevölkerung im gesamten Gemeindegebiet von Mels. Das hat in Zusammenarbeit mit den Anbietern, den Behörden und Heidi-land Tourismus AG (nachfolgend HLT genannt) zu erfolgen, durch:

- a) Vernetzung der hiesigen Tourismusanbieter mit Produktmanagement und Verkauf von HLT, aber auch mit den Behörden und der touristisch aktiven Bevölkerung.
- b) Förderung des Tourismusbewusstseins der einheimischen Bevölkerung und Entwicklung eines positiven Images als Gast-, respektive Tourismusgemeinde.
- c) Thematisieren und Mithilfe bei der Umsetzung von tourismus-relevanten Fragen in der Dorf- und Regionalentwicklung.
- d) Weiterentwicklung und Überwachung (Unterhalt, Eignung, Sicherheit, usw.) der touristischen Infrastrukturen.
- e) Unterstützung der Leistungsanbieter bei Konzeption, Entwicklung und Förderung touristischer Angebote resp. Produkte in Zusammenarbeit mit HLT.
- f) Unterstützung der Initianten von touristischen Anlässen und Events.
- g) Sicherstellung und zielgerichtete Bekanntmachung des touristischen Angebotes von Mels über HLT.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zum Vereinsgedanken bekennt.

Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder nach Absatz 1.

Eintritt / Austritt

Art. 4

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Rechnungsjahres:

- a) durch Kündigung (Austritt)
- b) durch Tod (natürliche Person) oder Auflösung (jur. Person)
- c) durch Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich 4 Wochen vor Ende des Vereinsjahres (31.12.) bei „Mels Tourismus“ eingegangen sein.

Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins schadet oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann innert 20 Tagen, seit schriftlicher Mitteilung des Beschlusses, schriftlich Rekurs an die Hauptversammlung führen.

III. FINANZIELLES

Mitgliederbeitrag

Art. 5

Die Mitglieder haben den von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Bei Vereinseintritt während des Rechnungsjahres ist der Mitgliedschaftsbeitrag voll zu entrichten.

Finanzierung

Art. 6

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus dem Jahresbeitrag der Mitglieder, von Dienstleistungen, Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinden, Beiträge von Sponsoren und Gönnern wie auch ausserordentlichen Erträgen.

IV. ORGANISATION

Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand mit Regionsvertretern
- c) die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 8

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage im Voraus durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Mels.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Februar statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Art. 9

Alle Mitglieder haben an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.

Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Die Hauptversammlung wählt und beschliesst im ersten Durchgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen. Im zweiten Durchgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt.

Zwei Drittel der Anwesenden können an der Versammlung eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Art. 10

Der Hauptversammlung von Mels Tourismus stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrages
- d) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rech-

nungsrevisoren

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Behandlung und Beschlussfassung über:
 - Anträge des Vorstandes
 - Anträge der Vereinsmitglieder zu Sachgeschäften. Solche Anträge sind dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- g) Statutenänderung oder Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus den Regionsvertretern und der Administration. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus, je einem Vertreter der fünf Regionen, dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und dem Tourismusbeauftragten der Gemeinde, der zugleich Gemeinderat und Vorstandsmitglied von HLT ist.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zu maximal drei Amtszeiten möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Geschäfte des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten, soweit dies nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Führung der Vereinsgeschäfte
- c) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
Ausarbeitung von Strategie zuhanden der Hauptversammlung
- e) Erteilung von Aufträgen für Arbeiten, Beschaffungen und Dienstleistungen.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand erlässt für die Organisation und Arbeitsweise des Vereins Organisationsreglemente. Diese Organisationsreglemente präzisieren die Statuten und unterstützen den Vorstand in der Führung von Mels Tourismus.

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien die Mitglieder des Vorstandes.

KontrollstelleArt. 14

Die Kontrollstelle wird durch zwei Mitglieder (Rechnungsrevisoren) sichergestellt. Sie hat die Rechnungen und Geschäfte des Vereins zu prüfen und hierüber der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

V. RECHNUNGSJAHR**Rechnungsjahr**Art. 15

Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Mitgliedschaftsbeiträge werden jeweils nach der Hauptversammlung erhoben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Haftung**Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

AuflösungArt. 17

Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet sechs Monate vor der Hauptversammlung einzureichen. Die letzte Hauptversammlung beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Es ist zwingend einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zuzuführen.

Art. 18

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung am 2. März 2010 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

An der Hauptversammlung vom 25. Februar 2016 wurde Art. 17 revidiert und ab sofort in Kraft gesetzt.

8887 Mels, 25. Februar 2016

Alois Moser:
Präsident

Fabienne Peter:
Aktuarin

Pius Good:
Tourismusbeauftragter